

# Verordnung über die Organisation der Kulturkommission

vom 22. Februar 2000

Der Stadtrat von Zug, gestützt auf § 97 des Gemeindegesetzes vom  
4. September 1980,

b e s c h l i e s s t :

## § 1 Zweck

Die Kulturkommission unterstützt durch ihre beratende Tätigkeit das künstlerische Schaffen, die kulturellen Bestrebungen Einzelner und von Gemeinschaften.

## § 2 Wahl und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Kulturkommission wird vom Stadtrat für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin führt von Amtes wegen das Präsidium. Er oder sie vertritt die Anliegen der Kommission im Stadtrat.

<sup>3</sup> Der Stadtrat achtet bei der Wahl der Mitglieder darauf, dass sowohl verschiedene Bereiche des kulturellen Lebens wie auch das interessierte Publikum vertreten sind.

<sup>4</sup> Das Sekretariat wird durch die Präsidialabteilung geführt.

## § 3 Aufgabe

<sup>1</sup> Die Kulturkommission berät den Stadtrat in allen Fragen der Förderung des kulturellen Lebens. Sie stellt nach eigenem Ermessen Anträge an den Stadtrat.

<sup>2</sup> Sie äussert sich insbesondere zu:

- a) Fragen der städtischen Kulturpolitik,
- b) Gesuchen um städtische Beiträge.

<sup>3</sup> Sie formuliert Qualitätskriterien für Beiträge, Ankäufe und Aufträge.

<sup>4</sup> Die Kommission kann weitere ihr wichtig erscheinende Fragen zur Behandlung bringen.

## § 4 Sitzungen

<sup>1</sup> Die Kommission versammelt sich:

- a) auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
- b) auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern,
- c) auf Einladung des oder der Kulturbeauftragten.

<sup>2</sup> Der Sitzungstermin ist den Mitgliedern durch das Sekretariat samt Traktandenliste schriftlich mitzuteilen.

## § 5 Teilnahme

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup> Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es dies rechtzeitig dem Sekretariat mitzuteilen.

## § 6 Beschlussfähigkeit

Zur Eröffnung der Sitzung, zur Behandlung der Verhandlungsgegenstände und zur Fassung von gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

## § 7 Beratung

<sup>1</sup> Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin, bei seiner oder ihrer Verhinderung ein anderes Kommissionsmitglied, leitet die Sitzung.

<sup>2</sup> Die Kommission kann die Behandlung von einzelnen Geschäften an einen Ausschuss delegieren.

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung erfolgt offen, nach Massgabe des einfachen Mehrs der Stimmenden; bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

## § 8 Kulturbeauftragte, Dritte

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Kommission nehmen mit beratender Stimme der oder die Kulturbeauftragte und, soweit notwendig, weitere Personen der Verwaltung teil.

<sup>2</sup> Die Kommission kann Dritte zur Verhandlung einladen.

§ 9  
Öffentliche Information

<sup>1</sup> Die Information über die Tätigkeit der Kommission ist Aufgabe des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin.

<sup>2</sup> Die Kommission erarbeitet Richtlinien, wie ihre Arbeit der Öffentlichkeit gegenüber transparent gemacht werden kann.

§ 10  
Ausstands- und Schweigepflicht

<sup>1</sup> Für die Ausstands- und Schweigepflicht gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980.

<sup>2</sup> Über den Ausstand entscheidet die Kommission in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds. Der Ausstand ist im Protokoll vorzumerken; er verpflichtet zum Verlassen des Sitzungssaals.

§ 11  
Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission richtet sich nach der Entschädigungs-Verordnung vom 12. Dezember 1995.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Zug, 22. Februar 2000

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Christoph Luchsinger

Albert Rüttimann